

1966 GEBANGEN
22. Dez. 2017

EFG GmbH, Bernburger Str. 27, 10963 Berlin

Diakonisches Werk Berlin-Stadtmitte e. V.
Frau Evelyn Gülzow
Wilhelmstraße 115
10963 Berlin

Berlin, den 20.12.2017

Zuwendungsbescheid des Landes Berlin

Zuwendung betrifft das/die Haushaltsjahr/e entsprechend der Projektlaufzeit
01.01.2018 - 31.12.2019

Die Europäische Fördermanagement GmbH als bewilligende Stelle wurde vom Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, als Treuhänder bestellt und von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, gemäß § 44 Abs. 3 LHO beliehen und ist befugt, Mittel des Landes Berlin, des Europäischen Sozialfonds als Treuhänder in der Handlungsform des öffentlichen Rechts zu gewähren.

| | |
|---|--|
| ESF-Instrument: | Berufliche Qualifizierung und Integration von Menschen mit Behinderungen (Fi11) |
| ESF-Projekt: | 2018010035 - Neue berufliche Perspektive |
| Finanzierungsart: | 01 : Fehlbedarfsfinanzierung |
| Kostenberechnung: | 04 : indirekte Kosten |
| ESF-Förderperiode: | 2014 - 2020 |
| Prioritätsachse: | B : Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung |
| Anzahl Teilnehmende: | 12 |
| ID Transparenzdatenbank: | vr_016789 |
| Projektzeitraum: | 01.01.2018 - 31.12.2019 |
| Projektleistung: | F41 : Qualifizierung |
| Zuwendungsart: | Projektförderung |
| ESF-Antrag in der Fassung vom: | 16.08.2017 |
| Rechtsverbindlich unterschriebener Antrag vom: | 16.08.2017 |
| Letzte Antragsfassung vom: | 18.12.2017 |

Verbindliche Bestandteile des Bescheides:

- ESF-Antrag incl. aller dazugehörigen Anlagen und dem Finanzierungsplan in der bestätigten Fassung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (07/10)
- Rahmenleitlinie über die Gewährung von Zuwendungen bzw. für die Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen des Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014–2020 in der gültigen Fassung (Website der ESF-Verwaltungsbehörde)
- ESF-Förder- und Prüfhandbuch mit weiteren Regelungen zur Förderfähigkeit der Ausgaben und zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung (Bestandteil als Handbuch (HB 4) der Verwaltungs- und Kontrollsystembeschreibung ESF im Land Berlin) in der bestätigten Fassung
- Leistungsgewährungsverordnung (LGV)
- gültige Vorschriften zur Information und Publizität für die Strukturfonds (Website der ESF-Verwaltungsbehörde)

EFG GmbH
Bernburger Str. 27
D-10963 Berlin

Telefon:
+49 (0) 30 31 86 50 - 65
Telefax:
+49 (0) 30 31 86 50 - 67
E-Mail:
efg@efg-berlin.eu
Internet:
www.efg-berlin.eu

Bankverbindung:
Berliner Volksbank eG
Kto.-Nr.: 2577 088 007
BLZ: 100 90000
IBAN:
DE85100900002577088007
BIC:
BEVODEBB

Geschäftsführer:
René Olde Kalter

Amtsgericht Berlin
HRB 166561 B
Steuernummer:
37/272/50110
Ust.-ID-Nr.:
DE 302066634

Sofern die hier angegebenen Links aus dem PDF nicht aufgerufen werden können, stehen Ihnen diese unter dem Menüpunkt "Akten - Öffentliche Medien" und der Rubrik "3_ESF-Dokumente", ggf. auch unter "5_Landesförderung" zur Verfügung.

Anlagen zum Bescheid:

- Zugangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 1)
- Formular Zeitrachweis in der aktuellen, gültigen Fassung

Weitere Anlagen zum Bescheid:

Sozialgesetzbuch (SGB) IX (downloadbar im IT-System unter dem Modul Akten/öff. Medien/3_ESF_Dokumente)

Merktblatt der ESF-Verwaltungsbehörde "Information und Publizität für ESF-geförderte Projekte im Land Berlin" (downloadbar s.o.)

Formular "Änderungsanzeige Mittelverbrauch" (Anlage zu diesem Bescheid)

Checkliste für erforderliche Dokumente zur Prüfung der Honorare (downloadbar im IT-System unter dem Modul Akten/öff.,Medien/2_ESF_Formulare)

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates

- Delegierte Verordnungen und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen

- Europäisches Beihilferecht, insbesondere VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (insb. De minimis-Beihilfen nach VO 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 und De minimis-Beihilfen nach VO 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012)

- Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) (insb. §§ 23 und 44 und Ausführungsvorschriften)

- Bundesreisekostengesetz (BRKG)

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insb. §§ 48 bis 49a VwVfG

- Vergabeverordnung (VgV)

- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A - Abschnitt 1)

- Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)

- Leistungsgewährungsverordnung (LGV) in der jeweils gültigen Fassung

Geltende Honorarregelungen:

Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz) vom 01.08.2006, zuletzt geä. am 15.07.2014 (downloadbar)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl S. 31, S. 486), die zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2013 (GVBl S. 578) geändert worden ist, nebst den dazu jeweils geltenden Ausführungsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P) vom Juli 2010 und den maßgeblichen Rechtsgrundlagen der EU sowie der Rahmenleitlinie für den ESF im Land Berlin, die Bestandteil des Bescheides sind und für verbindlich erklärt werden, und auf Grundlage Ihres genannten Antrages bewilligen wir Ihnen eine Zuwendung in Höhe von bis zu:

34.442,83 € ESF-Mittel

für die zusätzliche sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmenden in AGH-Maßnahmen bei den JobCentern Friedrichshain-Kreuzberg und Mitte (nationale Kofinanzierung).

Der Bewilligungszeitraum entspricht dem ausgewiesenen Projektzeitraum (Projektbeginn und -ende).

Die Bewilligung erfolgt im Wege der im Projektantrag festgelegten Finanzierungsart als eine nicht rückzahlbare Zuwendung für die (zweckgebundene Verwendung) der beantragten Ausgaben. Die Zuwendung ist nach Maßgabe der im Finanzierungsplan aufgeführten Einzelansätze zu verwenden.

Die dieser Bewilligung zugrundeliegenden kalkulierten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen für die Gesamtlaufzeit insgesamt

brutto 68.885,66 € (in Worten: achtundsechzigtausendachthundertfünfundachtzig Euro)

und setzen sich nach den Finanzierungsquellen maximal wie folgt zusammen:

| Alle Angaben in € | | Gesamt | 2018 | 2019 |
|-------------------|------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| 4.3 | Gesamteinnahmen | 68.885,66 | 32.222,25 | 36.663,41 |
| 4.3.1 | Öffentlich-rechtliche Mittel | 34.442,83 | 16.111,13 | 18.331,70 |
| 4.3.1.2 | Andere Bundesprogramme | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.3.1.3 | Zuschüsse des Landes Berlin | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.3.2 | Privat-rechtliche Mittel | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.3.3 | Sonstige Einnahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.3.4 | ESF-Förderung | 34.442,83 | 16.111,12 | 18.331,71 |

Der maximale Interventionssatz des ESF beträgt 50 % und ist einzuhalten. Gemäß der hier genehmigten Kostenkalkulation ergeben sich 50,00 % an den förderfähigen Gesamtkosten.

Die öffentlichen Zuwendungen sind Maximalbeträge.

Die Einbringung der nationalen Kofinanzierung ist entsprechend der Antragstellung zu sichern, bei Minderrealisierung reduziert sich der Anteil der ESF-Mittel entsprechend.

Sofern die nationale Kofinanzierung im Einzelfall nicht prüfbar sein sollte, führt dies zu einer Rückforderung der ausgezahlten Zuwendungssumme (§ 36 Abs. 2, § 49 Abs. 3, Ziffer 2 VwVfG).

Soweit Eigenmittel erbracht werden können, sind diese zwingend für den Zuwendungszweck einzusetzen.

Im Laufe des Bewilligungszeitraumes hinzutretende Deckungsmittel sind anzuzeigen und ermäßigen die Zuwendung gem. Nr. 2 ANBest-P. Als Einnahmen gelten auch alle steuerlichen Erstattungen.

Weitere relevante Regelungen:

Der bewilligten Zuwendung liegen Subventionen der Europäischen Union aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zugrunde. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Ermächtigungstreuhand im Auftrag der Abteilung Soziales (III SL 22) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

1. Gesamtfinanzierung

1.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt aufgrund der Feststellung, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und mit der Auflage, dass durch die Zuwendung die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschritten werden.

1.2 Die Zuwendung verringert sich entsprechend, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben niedriger sind.

1.3 Soweit höhere Ausgaben als im Finanzierungsplan veranschlagt entstehen, können höhere Eigenmittel nur aufgrund

eines Änderungsbescheides eingesetzt werden. Werden höhere Eigenmittel ohne vorangegangenen Änderungsbescheid eingesetzt, führt dies zu einer Rückforderung gemäß Nr. 2 ANBest- P.

1.4 Die Förderung aufgrund dieses Bescheides ergeht nachrangig zu anderen, weiteren Förderprogrammen und aller möglichen Finanzierungsquellen zur Finanzierung der Projektausgaben.

1.5 Eine Änderung des Finanzierungsplanes in den einzelnen Kostenarten um mehr als 20 % ist vorab zu beantragen. Dieser Änderungsantrag muss schriftlich rechtzeitig erfolgen und eine stichhaltige Begründung enthalten. Eine Abweichung zum Finanzierungsplan ist ohne vorherige Zustimmung unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung dadurch nicht berührt wird. Nicht zugelassene Abweichungen führen zu Rückforderungen.

1.6 Etwaige Einsparungen bei den Personalausgaben des für verbindlich erklärten Finanzierungsplans dürfen nicht für Mehrausgaben bei anderen Ansätzen herangezogen werden.

Weitere relevante Regelungen zur Finanzierung:

Gemäß Art. 68, Abs. 2 der VO (EU) 1303/2013 kommen bei der Abrechnung von Personalausgaben Vereinfachungen zur Anwendung - ein genehmigter Stundensatz wird pro Person mit den tatsächlich für das Projekt zu leistenden und in der Abrechnung nachweislich geleisteten Arbeitsstunden multipliziert.

2. Zuwendungszweck und Zweckbindung

Zuwendungszweck und Zweckbindung

Zielgruppe des ESF geförderten Projektes sind Menschen mit Suchterkrankungen im Sinne des §2 SGB IX, bei denen eine normale Tagesstruktur nicht mehr gegeben und die psychische und physische Belastbarkeit stark eingeschränkt ist.

Das ESF-Projekt soll durchschnittlich 12 Plätze für interessierte Teilnehmer/innen bereithalten, die von studierten Sozialpädagogen, Suchthilfe- und Arbeitsmarktexperten betreut werden, um Kompetenzen zu stärken, Qualifikationen zu vermitteln und einzelfallorientiert nachzubetreuen. Die zusätzliche sozialpädagogische Betreuung kann durch die AGH-Maßnahmen, die zur Kofinanzierung eingesetzt werden, nicht abgedeckt werden.

Das Ziel der Maßnahme ist, die vorhandenen Schwierigkeiten, die direkt oder indirekt auf die Suchterkrankung zurückzuführen sind, mit Hilfe einer kontinuierlichen, intensiven und individuellen sozialpädagogischen Begleitung so anzugehen, dass die Teilnehmenden in der Lage sind eine berufliche Qualifizierung zu beginnen und optimalerweise erfolgreich abzuschließen sowie in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzumünden.

Ergebnisindikatoren sind dementsprechend die Aufnahme und Beendigung einer beruflichen Qualifizierung, FAV, Bundesfreiwilligendienst, Praktika und optimalerweise die Aufnahme und Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses (Zielwert 70%).

Die Zuwendungsmittel sind zweckgebunden und werden zur Finanzierung für den oben genannten Zweck und entsprechend der uns vorgelegten Unterlagen bereitgestellt. Der Zuwendungszweck ist innerhalb des bewilligten Förderzeitraumes zu erfüllen. Damit verbunden ist, dass die zahlungswirksame Verwendung der bewilligten Zuwendungsmittel i.d.R. nur innerhalb dieses bewilligten Förderzeitraumes zulässig ist.

Für die Zahlungen haben Sie uns die folgenden Bankverbindungen genannt:

Bankverbindungen

| | Andere Bundesprogramme | Zuschüsse des Landes Berlin | ESF-Förderung |
|---------|---|---|---|
| Inhaber | Diakonisches Werk Berlin-Stadtmitte e. V. | Diakonisches Werk Berlin-Stadtmitte e. V. | Diakonisches Werk Berlin-Stadtmitte e. V. |
| Bank | Bank für Kirche und Diakonie | Bank für Kirche und Diakonie | Bank für Kirche und Diakonie |
| IBAN | DE13350601901557983119 | DE13350601901557983119 | DE13350601901557983119 |
| BIC | GENODED1DKD | GENODED1DKD | GENODED1DKD |

3. Zielgruppe

Zielgruppe

- Langzeitarbeitslose
- Über 54-Jährige
- Über 54-Jährige, die arbeitslos sind, einschließlich Langzeitarbeitsloser, oder die nicht erwerbstätig sind und keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren
- Mit Grundbildung (ISCED 1) oder Sekundarbildung Unterstufe (ISCED 2)
- Mit Sekundarbildung Oberstufe (ISCED 3) oder postsekundärer Bildung (ISCED 4)
- TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten leben
- TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten mit unterhaltsberechtigten Kindern leben
- Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern
- Migranten, TeilnehmerInnen ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)
- TeilnehmerInnen mit Behinderungen
- Sonstige benachteiligte Personen

Weitere relevante Bemerkungen oder Regelungen zur Zielgruppe:

Die Zielgruppe sind gemäß Projektauftrag vom 25.11.2016, aktualisiert am 12.04.2017 für das Förderinstrument 11 Teilnehmer/innen, die die Bedingungen nach § 2 SGB IX erfüllen und die nicht nach dem SGB III oder anderen gesetzlichen Grundlagen gefördert werden können.

Die Zielgruppe des ESF geförderten Projektes sind gemäß Antragstellung Menschen mit Suchterkrankungen.

Im Antrag nicht angegeben, aber für die Projektdarstellung zutreffend ist Schwerpunkt 1 – Projekte/Qualifizierungsmaßnahmen zur Steigerung einer dauerhaften Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am Erwerbsleben (außerhalb der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)). Die Aktivitäten sind auf die Integration der Zielgruppe in das Arbeits- und Berufsleben ausgerichtet sowie auf eine Erprobung der Arbeitsbelastung bzw. der im Projekt erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Coaching und sozialpädagogische Betreuung sind wesentliche Elemente des Arbeitsansatzes.

4. Abrechenbare Ziele, Zielgrößen und Inhalte zur Projektförderung

Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, die nachfolgend festgelegten Ziele und Inhalte der Projektförderung umzusetzen:

Festgelegte Ziele und Inhalte der Projektförderung:

1. Es wurden gemäß Antragstellung durchschnittlich 12 Plätze für interessierte Teilnehmer/innen bereitgehalten, alle Teilnehmer/innen sind im TRS erfasst.
2. Mindestens 70% der Teilnehmer/-innen haben qualifizierte Teilnehmerbescheinigungen erlangt (ausgewiesen sind die erlangten Fähigkeiten und Kompetenzen, Einschätzungen zum Sozialverhalten sowie der zeitliche Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung).
3. Die Verbleibsuntersuchung für alle TLN 4 Wochen und 6 Monate nach Projektteilnahme ist durchgeführt und im TRS dokumentiert, mindestens 70% sind nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche, haben eine berufliche Qualifizierung erlangt, eine BufDi-stelle antgetreten oder ein Praktikum absolviert.
4. Die Chancengleichheit von Frauen und Männern wurde im Rahmen der Projektumsetzung gewährleistet.

5. Nachweise und Unterlagen

Nachfolgende Unterlagen sind termingerecht unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des ESF und des Landes Berlin bei der bewilligenden Stelle einzureichen:

5.1 Berichterstattung/Verwendungsnachweis

5.1.1 Im ESF-Verfahren des Landes Berlin sind für ESF-Projekte im Kalenderjahr quartalsweise, jeweils per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. (abhängig von der Projektlaufzeit) standardisierte ESF-Berichte im zentralen IT-Begleitsystem bis **spätestens zum 30. des Folgemonats** (4-Wochen-Frist – abweichend zu Nr. 6.1 der ANBest-P) wie folgt bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- zahlenmäßiger Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch für das entsprechende Quartal zusammengestellt sind (Belegliste)
- systemseitig ermittelte (Stichprobe) und per Upload hinterlegte Belegbilder der Originale und ggf. weitere zusätzlich von

der Bewilligungsstelle angeforderte Belegbilder

- Sachberichterstattung über den Verlauf und die Zwischenergebnisse des Projektes; d.h. Erklärungen zum zahlenmäßigen Nachweis, Erläuterungen von Änderungen bezüglich der nationalen Finanzierung, den Mehr- oder Minderausgaben bei den Einzelkostenpositionen, den Angaben zu Teilnehmenden und Prognosen zur weiteren inhaltlichen Entwicklung des Projektes sowie Berichterstattung über durchgeführte Publizitätsmaßnahmen. Im Sachbericht sind neben der qualitativen Darstellung und Auswertung der Maßnahme auch die quantitativen Aspekte aufzuführen. So ist unter anderem auszuführen: Vermittlungsquote der Teilnehmer/-innen auf den Ersten Arbeitsmarkt und Anzahl und Gründe für den Abbruch der Maßnahme.
- vollständige TRS-Angaben
- sofern zutreffend ein ausgefülltes Unternehmensregistratursystem (URS)

Weitere relevante Anforderungen:

5.1.1.1 Für die Abrechnung der Personalkosten wurden Stundensätze für die verbindliche Anwendung genehmigt, die anzuwenden sind (unabhängig davon, ob es sich um anteilige oder ausschließliche -100%-Projektarbeit handelt). Geprüft werden die Aufwände, die anhand der entsprechenden „Zeit- und Tätigkeitsnachweise“ zu belegen sind, es bestehen folgende Anforderungen an einen Zeit- und Tätigkeitsnachweis:

- tägliche Auflistung der tatsächlich für das Projekt gearbeiteten Stunden (ohne Zeiten für Urlaub, diese sind schon bei der Berechnungsvorlage der EU – 1720h – berücksichtigt)
- 2 Unterschriften (4-Augen-Prinzip) - von der abgerechneten Person selbst und vom Zuwendungsempfänger/ Projektträger
- Angabe der Funktion/Aufgabe im Projekt und transparente Beschreibung der täglichen Tätigkeiten im Sinne eines dokumentierten Nachweises (Erläuterung in den jeweiligen Tageszeilen des Zeitnachweises, welche Tätigkeit durchgeführt wurde – nur die Angabe von z.B. übergreifenden Tätigkeiten wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit reicht hier nicht aus, es muss die projektbezogene Tätigkeit hervorgehen (z.B. TLN-Akquise oder Entwicklung Projektflyer)
- dokumentierter Nachweis, dass es sich gemäß Förder- und Prüfhandbuch, Pkt. A1 bei den beantragten und abgerechneten Tätigkeiten ausschließlich um unmittelbare Projektumsetzung handelt - d.h.: Projektleitung, Arbeit mit der Zielgruppe/den Teilnehmenden, Umsetzung direkter Projektaktivitäten zur Verwaltung und Abrechnung
- Angabe der gesamten Arbeitszeit (insgesamt geleistete Arbeitsstunden) im Monat, so dass klar erkennbar ist, wie viel Zeit von der gesamten Arbeitszeit für das Projekt aufgewendet wurde (eine Aufzeichnung der gesamten Arbeitszeit projektbeteiligter Personen ist verpflichtend vorzunehmen und für Prüfzwecke vorzuhalten)
- Angabe der Anzahl von Stunden des Monats der Person in weiteren geförderten Projekten (ESF, EFRE, Bund, Land) - sofern die Person nicht in mehreren geförderten Projekten tätig war, ist dort eine 0 einzutragen.

Regelungen zu ggf. anererkennungsfähigen Krankheitszeiten

- Ausfälle durch Krankheit sind nur förderfähig, wenn vom ersten Tag an ein Nachweis (Krankenschein o.ä. Bestätigung der Krankmeldung) vorliegt
- Wurde für abgerechnetes Personal ein Umlageverfahren U1 zur Lohnfortzahlung mit einer Krankenkasse vereinbart, besteht die Verpflichtung, bei Abrechnung von Krankentagen die jeweilige Vereinbarung vorzulegen (die Vereinbarung muss den entsprechenden Erstattungssatz der Krankenkasse eindeutig benennen - max. 80%).

5.1.2 Ein Endbericht/Verwendungsnachweis erfordert darüber hinaus:

- einen Sachbericht, in dem die Projektergebnisse abschließend dargestellt, bewertet und transferfähig bzw. verwertbar für Dritte aufbereitet und ggf. Materialien vorgelegt werden, die im Rahmen des Projekts erarbeitet oder veröffentlicht wurden (Erfahrungsberichte, Pressespiegel, Curricula etc.). Gemäß 8.4.2 der Rahmenleitlinie ESF FP 2014-2020 sind in einem Sachbericht die vom Begünstigten zu erhebenden statistischen Daten (u.a. Output- und Ergebnisindikatoren) sowie Nachweise betreffend die Erfüllung der Informations- und Kommunikationspflichten und das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- vollständige TRS-Angaben incl. erfasster Verbleib von Teilnehmenden 4 Wochen nach Projektende
- ein unterschriebenes Endberichtsformular
- der Nachweis/Erklärung gem. § 5 Leistungsgewährungsverordnung (LGV)

Weitere relevante Anforderungen:

5.1.2.1 Anforderungen bezüglich Kompetenzmessung

Es ist ein Kompetenzmessungsverfahren anzuwenden (z.B. Messung durch Kurzprüfungen, Multiple-Choice-Tests), mit dem der Kompetenzzuwachs der TLN am Projektende bewertet und dokumentiert wird.

Eine Kompetenzbilanzierung ist daher zu Beginn (und am Ende) des Projektes durch den Projektträger sicherzustellen. Fortschritte bei der Kompetenzentwicklung sind bezüglich beruflicher und sozialer Kompetenzen zu dokumentieren, die Dokumentation erfordert eine entsprechende Transparenz und Nachprüfbarkeit. Ein Teil der Gesamtbewertung kann auch

das Ergebnis aus Selbsteinschätzungen der TLN sein.

5.1.3 Als Belegbilder (vertieft zu prüfende Stichprobe) sind sämtliche prüfungsrelevanten Unterlagen, die die Ausgabe hinreichend begründen, incl. Zahlungsnachweise (sofern es sich nicht um pauschalierte Abrechnungen handelt) zu den entsprechenden Ausgabepositionen/ausgewählten Belegen hochzuladen.

Für diese Scanvorgänge ist eine Arbeits-/Organisationsanweisung zu erstellen (Qualitätssicherung). Dabei ist u.a. vor allem zu berücksichtigen:

- Wer darf welche Dokumente/Schriftstücke scannen?
- Wie erfolgt die Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit?
- Wie wird die Ablage und Unveränderbarkeit eingescannter Dokumente sichergestellt?
- Wie sind Fehler zu protokollieren?

5.2 Vereinfachte Kostenoptionen

5.2.1 Die Europäische Kommission fordert, dass durch vereinfachte Ausgabenoptionen der Verwaltungsaufwand im Rahmen der ESF-Projektdurchführung reduziert wird und gleichzeitig eine Fokussierung auf die Projektergebnisse erfolgt. In diesem Projekt kommt gemäß Projektauftrag zur Einreichung von Projektvorschlägen die Pauschale für indirekte Kosten in Höhe von 15% auf die direkten förderfähigen Personal- und Honorarkosten für Projektpersonal zur Anwendung und wird rechnerisch ermittelt. Eine Überprüfung von Kosten- und Zahlungsnachweisen für diese Pauschale entfällt. Die Personalkosten unterliegen den Förderfähigkeitsregeln und Nachweispflichten unter Beachtung der Regelungen im "Förder- und Prüfhandbuch" (Anlage) sowie den Festlegungen in diesem Bescheid.

5.2.2 Die Auflistung der indirekten Kosten befindet sich im Förder- und Prüfhandbuch.

5.2.3 Mit dem ESF-Antrag wurde eine detaillierte Kostenkalkulation der förderfähigen direkten Personalkosten eingereicht und auf Plausibilität und Angemessenheit sowie auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft. Die Berechnung der Personalkosten für die Umsetzung des Projektes erfolgt gemäß VO (EU 1303/2013 Art. 68 (2)) durch Ermittlung von personenbezogenen Stundensätzen, die mit den tatsächlich für das Projekt anfallenden und im Sinne eines Nachweises (gem. 5.1.1.1) dokumentierten Arbeitsstunden multipliziert.

Wurden begründete Lohnerhöhungen bereits mit der Antragstellung kalkuliert (jeweils ab dem Monat, wo die Erhöhung zu erwarten ist, z.B. aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen...) ist der Nachweis zum tatsächlichen Eintreten der Lohnerhöhung zu erbringen.

5.2.4 Zur Genehmigung von Personalkosten und Ermittlung von Stundensätzen für noch nicht feststehende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind grundsätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Aufgabenbeschreibung für die Projektstätigkeit
- Qualifizierungsnachweis
- Arbeitsvertrag
- Begründung zur Gehaltseinstufung (TVL)
- Nachweise Höhe Lohnzahlung

5.3 Weitere Förderbedingungen und Auflagen

5.3.1 Entsprechend den Förderbedingungen des ESF im Land Berlin ist zu gewährleisten, dass ausschließlich Teilnehmende gefördert werden, die ihren Wohnsitz im Land Berlin haben.

5.3.2 Die Angaben der Teilnehmenden an ESF-finanzierten Projekten sind abweichend zur verpflichtenden quartalsweisen Berichterstattung monatlich aktuell zu erfassen und im TRS einzupflegen, damit diese aktuell für statistische Auswertungen zur Verfügung stehen.

5.3.3 Sie sind verpflichtet, die während der Durchführung des ESF-Projektes bekannt werdenden personenbezogenen Daten von Teilnehmenden gegenüber Dritten geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch für die in Ihrem Auftrag handelnden Personen.

5.3.4 Sie sind verpflichtet, an Evaluierungen bzw. Aktivitäten zur wissenschaftlichen Begleitforschung der Förderung mitzuwirken.

5.3.5 Prüfrechte

Die bewilligende Stelle, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die ESF-Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden des Landes Berlin und die beauftragende Senatsverwaltung sowie der Landesrechnungshof haben das Prüfrecht im Sinne von Nr. 7.3 ANBest-P und sind berechtigt, Bücher, Nachweise und sonstige Unterlagen und Daten anzufordern, einzusehen sowie die Verwendung der Förderung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen oder evaluieren zu lassen. Ihnen ist der Zutritt zu gewähren.

Weitere Prüfanforderungen:

Die EFG und die zuständige Fachstelle behalten sich vor, das Vorhaben im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu den Europäischen Strukturfonds als Beispiel guter Praxis zu verwenden, es sei denn, dass zwingende Gründe entgegenstehen. Sie behalten sich darüber hinaus vor, das Vorhaben weiteren Dienststellen des Landes Berlin und Kooperationspartnern bekannt zu machen.

Für die Einbeziehung in Publicitätsaktionen des Landes Berlin sind der EFG bzw. der Fachstelle auf Anforderung geeignete Fotos und Texte über das Vorhaben zu liefern. EFG und der Fachstelle sind entgeltfrei die nichtausschließlichen Publikationsrechte (Druck und Internet) einzuräumen.

Auf Verlangen der Fachstelle ist über das Projekt und seine Ergebnisse in einschlägigen Fachzeitschriften unter Hinweis auf die ESF-Förderung und das Förderprogramm zu berichten.

5.3.6 Aufbewahrung / Aufbewahrungsfristen

Zum Zweck der begleitenden Prüfung sind die für das ESF-Projekt relevanten Projektunterlagen, einschließlich ggf. derjenigen von Kooperationspartnern, im IT-Begleitsystem zu hinterlegen.

Originalbelege sind i.d.R. ausschließlich bei Ihnen vorzuhalten und bei Vor-Ort-Projektprüfungen lückenlos vorzulegen (vgl. Punkt 6.5).

Art. 140 der VO (EU) 1303/2013 sieht vor, dass alle Dokumente, die im Zusammenhang mit der Vorhabenförderung stehen, mindestens drei Jahre aufzubewahren sind. Diese dreijährige Aufbewahrungsfrist beginnt ab dem 31.12. des Jahres, in dem die Rechnungslegung für das Projekt abgeschlossen wurde (Art. 59 Abs. 5 Haushaltsordnung EU 966/2012). Im Land Berlin sind alle Nachweise bis 2030 aufzubewahren.

Die Unterlagen sind in geeigneter Form aufzubewahren (Papierform, elektronische Datenspeicherung; im letztgenannten Fall sind die 'IT-Standards der Berliner Verwaltung' in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen). Der Aufbewahrungsort der Unterlagen ist der bewilligenden Stelle unaufgefordert mitzuteilen. Sie müssen gewährleisten, dass Unterlagen zu Prüfzwecken auf Anforderung in Berlin zugänglich gemacht werden; dies gilt auch bei Sitzverlagerungen o.ä.

5.3.7 Regelungen zur Weiterleitung von Zuwendungen

Die Weiterleitung von Zuwendungsmitteln zur Erfüllung des Förderzwecks an Dritte ist genehmigungspflichtig und im Falle der Genehmigung ist die Weiterleitung davon abhängig zu machen, dass die empfangenden Stellen alle Ihre Pflichten als Zuwendungsempfänger gemäß dieses Bescheides sowie gemäß den Regelungen im Förder- und Prüfhandbuch sowie der Rahmenleitlinie für den ESF im Land Berlin für die FP 2014 – 2020 entsprechend erfüllen.

In Zusammenhang mit dem Abschluss von Kooperationsverträgen sind die Kooperationspartner schriftlich über die Verpflichtungen zu informieren, die sich aus diesem Bescheid ergeben. Sie sind verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Abschluss von Kooperationsverträgen den Kooperationspartnern eine Selbsterklärung abzuverlangen und den Kooperationsvertrag mit einer entsprechenden Kündigungs- und Schadensersatzklausel zu versehen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4, VwVfG).

Gemäß Pkt. 3 der Rahmenleitlinie für den ESF im Land Berlin FP 2014-2020 sind alle von der ESF-Finanzierung begünstigten Institutionen oder Partner anzugeben. Diesen sind ebenfalls alle bestehenden Pflichten hinsichtlich der Fördervoraussetzungen aufzuerlegen.

Die Weiterleitung richtet sich nach Ziffer 12 der AV zu §44 LHO und kommt nur dann in Betracht, wenn Dritte selbst die Voraussetzungen eines Zuwendungsempfängers erfüllen (kein wirtschaftliches Interesse und maßgebliche Beteiligung an der Projektumsetzung). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt nur die Beschaffung einer Dienstleistung in Betracht. Die Vergabe eines Auftrages in Zusammenhang mit der Projektumsetzung unterliegt den Regelungen des Vergaberechts.

Jede nicht durch die Bewilligungsstelle genehmigte Weiterleitung kommt einer zweckwidrigen Mittelverwendung gleich und führt zum Widerruf (ggf. Teilwiderruf) des Zuwendungsbescheides.

5.3.8 Finanzielle Korrekturen im Rahmen der begleitenden Prüfung der Quartalsberichte

Das Ergebnis der begleitenden Prüfung ist in Prüfbelegen dokumentiert. Festgestellte finanzielle Fehler reduzieren die Projektausgaben sofort (Streichung). Mit der Information über die Berichtsspeicherung im System erhalten Sie Kenntnis darüber und gleichzeitig die Gelegenheit, sich innerhalb von 2 Wochen dazu zu äußern (Anhörung gemäß § 28 VwVfG im Rahmen der Prüfung dieses Zwischenberichtes in Form eines Teilverwendungsnachweises).

Es wird darauf hingewiesen, dass das verwaltungsrechtliche Abschlussverfahren nach §§ 48, 49 und 49a VwVfG nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durchgeführt wird. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für den Fall, dass der in Rede stehende, gestrichene Betrag nicht in der Anhörungsfrist mit den dort errechneten Zinsen erstattet wird und Ihren Einwendungen nicht stattgegeben wird, die Zinslast sich beim abschließenden Prüfverfahren dementsprechend erhöht.

5.3.9 Betrugsbekämpfung / Bekämpfung Terrorismus

Gemäß Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bekämpfen die Kommission und die Mitgliedstaaten Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen. Die Förderabwicklung wird so ausgestaltet, dass möglichen Betrugsrisiken entgegengewirkt wird. Zur Vermeidung von Doppelförderung erfolgt eine Abfrage (Selbstauskunft der Begünstigten), ob ein und dieselbe Ausgabe von mehreren

Fördergebern bezuschusst wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bewilligende Stelle gemäß der Rahmenleitlinie für den ESF im Land Berlin verpflichtet ist, bei eventuell auftretenden Verstößen gegen die Einhaltung der geltenden europäischen Regelungen in Verbindung mit dem ESF, die zu finanziellen Berichtigungen führen, diese als Unregelmäßigkeiten zu melden und die entsprechenden Verfahren einzuleiten. Gemäß Berliner Subventionsgesetz besteht auch die Verpflichtung der bewilligenden Stelle, bei Verdacht auf Subventionsbetrug Strafanzeige erstatten.

Bei der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Verordnungen des Rates der Europäischen Union über Finanzsanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und Nr. 881/2002 vom 27.5.2002 in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten und anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass es u.a. verboten ist, den in den Anhängen zu diesen Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen Gelder und/oder sonstige finanzielle Ressourcen – hierzu zählen insbesondere auch Zuwendungsmittel – zur Verfügung zu stellen. Verstöße gegen diese Verordnungen können bereits bei Fahrlässigkeit strafbar sein. Die aktuellen Fassungen der Verordnungen und der Anhänge (Embargolisten) können u.a. auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank eingesehen werden.

5.3.10 Einhaltung der Regelungen im Mindestlohngesetz (MiLoG)

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass der/die Begünstigte allen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter Einhaltung der Regelungen im Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348 vom 16.8.2014):

- ungeachtet des Umstandes, ob sie in dem durch diesen Bescheid geförderten Projekt /in der durch diesen Bescheid institutionell geförderten Einrichtung tätig sind oder nicht – mindestens den jeweils aktuell geltenden Mindestlohn zahlt und dass er/sie ferner
- Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zweckes nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abschließt, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter Einhaltung der Regelungen im MiLoG bei der Ausführung der Leistung mindestens den jeweils aktuell geltenden Mindestlohn zu zahlen sowie dass er/sie
- Kontrollen zur Einhaltung dieser Auflagen durch die Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich ermöglicht und unterstützt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Auflage zur ganzen oder teilweisen Rückforderung der gewährten Zuwendungsmittel führt.
- Der/die Begünstigte wird im Rahmen der Antragstellung zur sogenannten „Ron Hubbard Erklärung“ verpflichtet. Werden Aufträge im Rahmen dieses Projektes vom/von der Begünstigten an Dritte vergeben, ist eine Schutzklausel als Erklärung und Besondere Vertragsbedingung aufzunehmen, dass der/die Auftragnehmer/in und dessen/deren Unternehmen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwendet.

6. Projektverwaltung - Mittelbereitstellung und -rückzahlung

Neben den zuwendungsrechtlichen Vorgaben sind bei der Umsetzung eines ESF-Projektes besondere Regelungen hinsichtlich der Projektverwaltung zu beachten:

6.1 Das ESF-Projekt ist getrennt von den übrigen Aktivitäten des Zuwendungsempfängers zu verwalten; es wird empfohlen, ein gesondertes Bankkonto zu führen, mindestens aber ein eigenes projektbezogenes Unterkonto. Die Transparenz aller projektbezogenen Ein- und Auszahlungen ist zu gewährleisten.

6.2 Das ESF-Projekt ist buchhalterisch über eine getrennte Kostenstelle zu verwalten, die Einnahmen sind nach den Finanzierungsquellen getrennt zu verbuchen.

6.3 Aus den Belegen muss jederzeit die Zuordnung zu dem Projekt hervorgehen. Alle abgerechneten Belege sind mit der ESF-Projektnummer zu versehen. Wenn bestimmte Kosten nur anteilig dem ESF-Projekt zuzuordnen sind, muss schriftlich der entsprechende Verteilerschlüssel festgelegt werden und auf den Originalbelegen sind der angewandte Verteilerschlüssel und alle betreffenden Projekte zu vermerken.

6.4 Bei Insolvenzverfahren ist die bewilligende Stelle unverzüglich zu unterrichten und es gilt: Sofern für das ESF-Projekt kein gesondertes Bankkonto geführt wird und Zuwendungsmittel noch nicht zweckbestimmt verbraucht wurden, haben Sie für den Zahlungsverkehr mit der bewilligenden Stelle unverzüglich ein besonderes Treuhandkonto zu eröffnen, mit dem ausgeschlossen wird, dass diese Zuwendungsmittel Ihrem Vermögen zugerechnet werden können.

6.5 Bei Vor-Ort-Projektprüfungen haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass zu dem festgelegten Termin alle relevanten Prüfungsunterlagen vor Ort vorgehalten werden und die jeweils zuständige bzw. aussagefähige Person anwesend ist. Es sind ausschließlich Originalbelege vorzulegen, auch aller ggf. involvierten Kooperationspartner.

6.6 Mitteilungsverpflichtung: Gemäß Nr. 5 ANBest-P sind Sie verpflichtet, der bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- sich Tatsachen ergeben, die nach Nr. 2 ANBest-P zu einer Ermäßigung der Zuwendung führen
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten (gemäß Rahmenleitlinie) nach Auszahlung verbraucht werden können

- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden
- ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6.7 Auszahlung

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn dieser Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder durch Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs bestandskräftig geworden ist.

Die Zuwendungsmittel werden auf das/die unter Pkt. 2 genannte/n Konto/en entsprechend dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf von max. drei Monaten ausgezahlt. Diese Regelung weicht ab von Pkt. 1.4 der ANBest-P und entspricht der Regelung Pkt. 8.3 in der Rahmenleitlinie für den ESF im Land Berlin für die FP 2014-2020.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der ebenfalls 3-monatlichen Abrechnung (Quartalsberichte) und soweit Sie den Verpflichtungen dieses Bescheides fristgerecht nachgekommen sind.

6.8 Rückzahlung

Ist die fristgerechte Verwendung nicht möglich, sind die nicht verbrauchten Mittel eines Haushaltjahres unverzüglich zurück zu überweisen auf folgende Bankverbindung. Verwendungszweck bzw. Kassenzeichen sind bei der bewilligenden Stelle zu erfragen.

Nicht verbrauchte oder zu erstattende Mittel sind innerhalb von vier Wochen nach Maßnahme-/ Haushaltsjahresende zurück zu überweisen und zu kennzeichnen (ProjektNr., Höhe der nicht verbrauchten Mittel, Habenzinsen).

Bankverbindung der bewilligenden Stelle:

Kontoinhaber: EFG GmbH

Berliner Volksbank

ESF

IBAN - DE49 1009 0000 2589 5010 66

BIC BEVODEBB

Verwendungszweck: Instrument 11 - ESF-Projektnummer 2018010035 und das Haushaltsjahr des Rückzahlungsbetrages und Finanzierungsquelle (ESF)

Besondere Auszahlungsbedingungen:

6.8.1 Der Mittelabruf ist direkt im IT-System EurekaPlus2.0 im Bereich "Mittelanforderung" zu erstellen, danach auszudrucken, zu unterschreiben und an die EFG GmbH, Bernburger Str. 27, 10963 Berlin per Post zu senden. Mittelanforderungen sind nach Inkrafttreten der Bewilligung (Status 50) erstmals und danach in einem 3-Monatsrhythmus, i.d.R. für einen bedarfsgerechten Betrag für max. 3 Monate jeweils bis zum 15. des Vormonats des darauffolgenden Quartals zu stellen. Werden keine Mittel im Voraus (bedarfsgerechte Vorschusszahlungen) abgefordert, erfolgt die Erstattung der mit Zwischenbericht als geprüft (Status 50) bestätigten, tatsächlichen Kosten. Auch hierfür ist das Formular des Mittelabrufes zu nutzen.

6.8.2 Bei allen an Sie auszahlenden Mitteln handelt sich um Landesmittel (auch die vorfinanzierten ESF-Mittel kommen aus dem Landeshaushalt und unterliegen zum Abschluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsjahresabgrenzung). Der Grundsatz der Jährlichkeit ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Sämtliche Mittel, die mit Ablauf des Haushaltsjahres nicht verausgabt/verbraucht wurden, sind unaufgefordert bis zum 31.01. des Folgejahres zurückzuzahlen.

Verwendungszweck: Projektnummer / Instrument / „nicht verbrauchte Mittel HHJ yyyy“ / ESF

6.8.3 Mittel für Finanzierungen von geplanten Kosten, die erst im neuen Jahr notwendig werden (können) sind noch vor Jahresablauf im Sinne einer Anzeige bei Ihrem zuständigen Projektbearbeiter bis 15.12. formlos zu beantragen und dem Grunde und der Höhe nach zu begründen unter Nutzung des Formulars "Änderungsanzeige Mittelverbrauch"

Während des Bewilligungszeitraumes werden im Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel mit der nächstfolgenden Mittelanforderung/Abrechnung der verbrauchten Mittel verrechnet.

Wir behalten uns die Aufrechnung mit einer Rückforderung des Zuwendungsgebers oder mit an diesen abgetretenen Rückforderungen der beauftragenden Senatsverwaltung vor.

Bei Überschreitung der genannten Rückzahlungsfristen werden Zinsen gemäß Nr. 8 ANBest-P fällig. Die Höhe der Zinsen wird nach Maßgabe des §49a, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank festgesetzt.

Das Gleiche gilt für Erstattungen von Fördermitteln aus dem Widerruf des Bescheides wegen Rückforderungstatbeständen.

6.9 Widerruf des Zuwendungsbescheides

Wir behalten uns den vollständigen oder teilweisen Widerruf dieses Bescheides gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und im Rahmen der Anlagen dieses Bescheides, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, vor. Dies gilt insbesondere, wenn

- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder wenn Sie Ihre Tätigkeit vorzeitig beenden,
- Bescheide anderer Zuwendungsgeber zur Finanzierung der Maßnahme widerrufen werden,
- der Verwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann,
- der Verwendungsnachweis für diese oder eine andere Maßnahme nicht ordnungsgemäß oder fristgemäß vorgelegt wird,
- die Buchführung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- aus Zuwendungen angeschaffte Gegenstände nicht zweckentsprechend eingesetzt worden sind,
- die Aufrechnung mit einer Rückforderung der bewilligenden Stelle oder mit an diese abgetretenen Rückforderungen der Senatsverwaltung nicht realisiert werden kann.
- geänderte Umstände eintreten, insbesondere bei erheblichen Absinken der Anzahl der Teilnehmenden der geförderten Maßnahme,
- die Mittel des Landes Berlin aufgrund der geltenden haushaltswirtschaftlichen Vorgaben nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- Mittel für Ausgaben aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht mehr verfügbar sein sollten oder weil die Zuwendungsmittel nicht zur Verfügung stehen aufgrund der für das Land Berlin geltenden haushaltswirtschaftlichen Vorgaben,
- den Begünstigten oder dem Zuwendungsgeber zuwendungsrechtliche oder haushalts- und personalwirtschaftliche Beschränkungen nach dem Haushaltsstrukturgesetz (HStrG) auferlegt werden.

Besondere Regelungen bei Minderrealisierung von TLN-Sunden (Anpassungsvorbehalt):

Sollte die Zahl der nachgewiesenen Teilnehmerstunden weniger als 70% der im Antrag angegebenen Zielgrößen erreichen, erfolgt eine Anpassung/Reduzierung der Zuwendung um den die 30% übersteigenden Teil.

Darüber hinaus wird dieser Bescheid mit einer weiteren Auflage i.S.d. § 36 VwVfG verbunden. Diese Auflage beinhaltet, dass Sie die Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen im Rahmen der Leistungsgewährungsverordnung (LGV), zu denen Sie sich im Antragsverfahren verpflichtet haben, tatsächlich umsetzen, sofern diese unter den Anwendungsbereich gem. § 3 LGV fallen. Diese Auflage muss spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises erfüllt sein. Der Nachweis ist spätestens mit der Endabrechnung zu erbringen.

7. Besondere projektbezogene Auflagen

Gemäß Antragsprüfungsvermerk ergehen folgende Auflagen:

Die vorgelegten Bewilligungsbescheide der JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg und Mitte enden am 31.01.2018 (AGH-Nr.: 962/29801/17), 31.03.2018 (AGH-Nr.: 962/8501/17 und 962/8501/17) bzw. 30.06.2018 (AGH-Nr.: 962/29802/17). Folgebescheide sind unaufgefordert vorzulegen, sodass zeitnah nachgewiesen wird, dass die Kofinanzierung für die gesamte Laufzeit gesichert ist.

Die Höhe der Kofinanzierung wurde pauschal mit 50% der Maßnahmekosten kalkuliert. Bei der Abrechnung ist nachzuweisen, welche/r Teilnehmer/in aus welcher Maßnahme mit welcher Maßnahmekostenpauschale je Teilnehmerplatz im Kofinanzierungsbetrag enthalten ist.

Die für die beiden Mitarbeiterinnen für das Haushaltsjahr 2019 kalkulierte Tarifierhebung um 2,5% steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Bestätigung. Die für Frau Lehrke angekündigte Nebenabrede hinsichtlich der Tätigkeit im Projekt im Umfang von 3 Wochenstunden ist nach der Bewilligung unaufgefordert nachzureichen.

8. Datenschutz / Belehrungspflichten

Auf Grundlage von §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung sowie der ESF-Verordnung 1304/2013 sind Sie gegenüber der bewilligenden Stelle zur Auskunft über die personenbezogenen Daten der Teilnehmenden verpflichtet, um die rechtmäßige und wirksame Verwendung der bewilligten öffentlichen Fördermittel sicherzustellen.

Die Teilnehmenden sind über die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in diesem Rahmen zu unterrichten. Alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten; insbesondere wird auf den zweiten/dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hingewiesen. Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

Es sind die einschlägigen Bestimmungen der EU, des ESF, des Bundes und des Landes Berlins zu beachten. Von allen Teilnehmenden der Maßnahme sind Einverständniserklärungen zur Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten gemäß dem ESF-TN-Fragebogen mit datenschutzrechtlichen Hinweisen, Erklärung der Teilnehmenden zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung einzuholen und zu Prüfzwecken aufzubewahren.

Zum Nachweis der tatsächlichen Stunden sind Anwesenheitslisten zu führen. Die Belehrungen der Teilnehmenden zum Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz sind sicherzustellen und die Belehrungsnachweise sind zu dokumentieren und für Prüfzwecke vorzuhalten.

9. Information/Publikation

Die Mitfinanzierung der Europäischen Union und des ESF ist entsprechend zu publizieren, d.h. da Sie eine Förderung vom ESF der Europäischen Union erhalten, sind Sie verpflichtet, die Förderung nach außen sichtbar zu machen. Hiermit soll die Rolle der Europäischen Union betont und die breite Öffentlichkeit über Ziele und Erfolge des ESF unterrichtet werden. Zudem sollen die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Verwendung öffentlicher Mittel aus dem ESF (sofern zutreffend auch von Landes- und Bundesmitteln) im Projekt dazu beitragen, dass die Förderpolitik transparenter wird und für jeden Bürger und jede Bürgerin nachvollziehbar ist (vgl. VO (EU) 1303/2013, KAPITEL II, Art. 115 i.V.m. VO (EU) 821/2014, KAPITEL II).

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist immer auf die Unterstützung der Maßnahme durch den ESF durch Verwendung der entsprechenden Logos und durch einen Förderhinweis hinzuweisen. Teilnehmende an einem ESF-Projekt sind durch entsprechende Hinweise/Informationen (Verträge, Zertifikate) oder auch mittels Flyer o.ä. darüber zu informieren, dass das Projekt bzw. die erhaltene Leistung des Teilnehmenden anteilig aus Mitteln des ESF gefördert wird. Alle Publizitätsaktivitäten sind zu dokumentieren und im Sachbericht ist darüber zu berichten. Erhebliche Verstöße gegen die Publizitätspflicht können finanzielle Auswirkungen haben.

Gemäß der „Transparenzinitiative“ der EU erfolgt die Veröffentlichung von Begünstigtendaten (Name Begünstigter, Vorhaben, Höhe des Zuschusses), mit der Sie sich bereits mit der Antragstellung verpflichtet haben. Daten der Förderung werden nach Nr. 1.5 AV i.V.m. Nr. 9.4 AV zu § 44 LHO im Internet veröffentlicht.

Die Veröffentlichung im Begünstigtenverzeichnis/Liste der Vorhaben erfolgt bei Zuwendungen zusätzlich zur Aufnahme in die Zuwendungsdatenbank bzw. Transparenzdatenbank des Landes Berlins (vgl. Nr. 1.5.3 AV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung).

Die bewilligende Stelle behält sich vor, die Maßnahme sowie Projektverläufe und -ergebnisse in ihre Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen.

Wenn es nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sein sollte, Dritten über die Höhe der Ihnen gewährten Zuwendung Auskunft zu geben, wird diese von der bewilligenden Stelle erteilt.

Auch bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Tagungsunterlagen, Flyer, Plakate, Radio, Fernsehen und Internet) zum Projekt ist in geeigneter Form auf die Förderungen durch den Europäischen Sozialfonds und aller öffentlichen Institutionen, die an der Projektfinanzierung beteiligt sind (z.B. Land, Bund), hinzuweisen, diese sind aber mit der bewilligenden Stelle vorher abzustimmen und mit dem Hinweis auf die fördernden staatlichen Einrichtungen zu versehen. Es sind die entsprechenden Logos aller Fördermittelgeber zu verwenden.

Nach dem Erscheinen sind der bewilligenden Stelle unaufgefordert Freixemplare zu übergeben.

Veranstaltungen sind rechtzeitig vor dem geplanten Termin unter Einreichung entsprechender schriftlicher Informationen über die Veranstaltung (insbesondere Termin, Art der Veranstaltung, Programm/Inhalt, Zielgruppe) mit der bewilligenden Stelle abzustimmen. Die genannten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit dürfen erst nach Freigabe der Publikationen bzw. nach Genehmigung der Veranstaltung vorgenommen werden.

10. Gender Mainstreaming

Sie sind verpflichtet, bei der Durchführung des Projektes die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.

11. Korruption

Sie sind verpflichtet, die Richtlinien der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 anzuwenden.

12. Weitere subventionsrelevante Hinweise

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Zuwendung von Bedeutung sind, gelten als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2043/GVBL. S. 1711) sowie § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBL. S. 1126). Zu den vorgenannten Tatsachen gehören neben den Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides insbesondere die im ESF-Antrag enthaltenen Angaben.

Falls Sie im Antrag oder in den Berichten falsche Informationen geliefert haben, falls Sie Verpflichtungen, die sich aus dem Prüfstat, den Förderbedingungen der Dokumente zum Europäischen Sozialfonds oder diesem Bescheid ergeben, nicht einhalten, oder falls in der Endabrechnung des Projektes ein Betrag ermittelt wurde, der geringer ausfällt als die bereits erhaltenen Vorschüsse, ist die Subvention ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Rückforderungsansprüche aufgrund von Sachverhalten, die erst nach der Erstellung eines Endverwendungsnachweises bekannt werden, behält sich die

bewilligende Stelle vor.

Dieser Bescheid kann gemäß Pkt. 6.9 widerrufen werden, wenn Mittel für Ausgaben aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperrungen nicht mehr verfügbar sein sollten oder wenn die Zuwendungsmittel nicht zur Verfügung stehen aufgrund der für das Land Berlin geltenden haushaltswirtschaftlichen Vorgaben.

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist von Ihnen bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides bei der Bescheid erstellenden Einrichtung schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu: www.berlin.de/erv) einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, entscheidet die zuständige Senatsverwaltung.

Auszahlungen können erst nach Bestandskraft dieses Bescheides erfolgen. Sie können die Bestandskraft dieses Bescheides vorzeitig herbeiführen, indem Sie auf dem beigefügten Muster der Empfangsbestätigung zusätzlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



René Olde Kalter

Mittelanforderung/Abrechnung der verbrauchten Mittel verrechnet.

- Wir behalten uns die Aufrechnung mit einer Rückforderung des Zuwendungsgebers oder mit an diesen abgetretenen Rückforderungen der beauftragenden Senatsverwaltung vor.
- Bei Überschreitung der genannten Rückzahlungsfristen werden Zinsen gemäß Nr. 8 ANBest-P fällig. Die Höhe der Zinsen wird nach Maßgabe des §49a, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit dem jeweils aktuell gültigen Anteil v.H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank festgesetzt.
- Das Gleiche gilt für Erstattungen von Fördermitteln aus dem Widerruf von Bescheiden wegen Rückforderungstatbeständen, die sich aus den vorgelegten Regel-verwendungsnachweisen ergeben.

6.9 Widerruf des Zuwendungsbescheides

Wir behalten uns den vollständigen oder teilweisen Widerruf dieses Bescheides gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und im Rahmen der Anlagen dieses Bescheides, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, vor. Dies gilt insbesondere, wenn

- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der/die Zuwendungsempfänger/in seine/ihre Tätigkeit vorzeitig beendet,
- Bescheide anderer Zuwendungsgeber zur Finanzierung der Maßnahme widerrufen werden,
- der Verwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann,
- der Verwendungsnachweis für diese oder eine andere Maßnahme nicht ordnungsgemäß oder fristgemäß vorgelegt wird,
- die Buchführung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- aus Zuwendungen angeschaffte Gegenstände nicht zweckentsprechend eingesetzt worden sind,
- die Aufrechnung mit einer Rückforderung des Zuwendungsgebers oder mit an diesen abgetretenen Rückforderungen der Senatsverwaltung nicht realisiert werden kann.
- geänderte Umstände eintreten, insbesondere bei Absinken der Anzahl der Teilnehmenden der geförderten Maßnahme,
- die Mittel des Landes Berlin aufgrund der geltenden haushaltswirtschaftlichen Vorgaben nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wird dieser Bescheid mit einer weiteren Auflage i.S.d. § 36 VwVfG verbunden. Diese Auflage beinhaltet, dass der/die Begünstigte die Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen im Rahmen der Leistungsgewährungsverordnung (LGV), zu denen er/sie sich im Antragsverfahren verpflichtet hat, tatsächlich umsetzen, sofern sie unter den Anwendungsbereich gem. § 3 LGV fallen. Diese Auflage muss spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises erfüllt sein. Der Nachweis ist spätestens mit der Endabrechnung zu erbringen.

7. Besondere projektbezogene Auflagen

7.1 Bezüglich Kostenkalkulation

Auflagen / Hinweise

7.1.1 Personalkosten:

7.1.1.1 Es wurden die eingereichten Personalunterlagen und Angaben zum einzusetzenden Personal geprüft und daraufhin wird eine Lohnkostenstunde pro Person für die gesamte Projektdauer festgelegt. Für noch neu einzustellendes Personal wird analog verfahren ab dem Zeitpunkt, an dem das Personal namentlich bekannt ist und die Arbeitsverträge geschlossen wurden und die Person erstmalig zur Abrechnung gelangt (vgl. 5.3.3).

Die Höhe der Produktivstunden ist mit 1.720 Stunden pro Jahr für Vollzeitbeschäftigte festgelegt. Für anteilig im Projekt einzusetzendes Personal wurde die Wochenarbeitszeit laut Arbeitsvertrag zur regulären Wochenarbeitszeit im Unternehmen (Vollzeit) insVerhältnis gesetzt. Der Stundensatz wird basierend auf dem ermittelten Verhältnis gebildet.

Folgende Stundensätze für die verbindliche Anwendung werden genehmigt, die durch entsprechende Zeitnachweise zu belegen sind: